



**Erläuternder Bericht zu den Angaben im Lagebericht nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4
HGB gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG**

Am 25. April 2007 ist eine Neuregelung des § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG in Kraft getreten, wonach bei börsennotierten Aktiengesellschaften in der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht vorzulegen ist. Die bislang bestehende Verpflichtung des Aufsichtsrates, diese Angaben zu erläutern (§ 171 Abs. 2 Satz 2 AktG a.F.) wurde aufgehoben.

Der Vorstand erteilt daher gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG folgenden erläuternden Bericht:

Die Angaben gemäß § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ergeben sich weitgehend aus der aktuellen Satzung des Bau-Vereins sowie aus den von der Hauptversammlung gefassten Beschlüssen, die den Satzungsregelungen zugrunde liegen. Die Höhe des Grundkapitals, Art und Anzahl der Stückaktien und Umfang der Tätigkeit, die das Unternehmen ausführen darf, sind in der Satzung verbindlich festgelegt. Änderungen der Satzung durch Beschlüsse der Hauptversammlung sind nur bei Einhaltung der durch das Aktiengesetz vorgegebenen Mehrheiten möglich.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung wurden und werden jeweils zum Handelsregister eingereicht und durch das Gericht geprüft.

Die Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft und zur Bestellung und zur Abberufung der Vorstandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Satzung und aus dem Aktiengesetz.

Soweit im Konzern des Bau-Vereins Vereinbarungen abgeschlossen wurden, die Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels beinhalten, sind diese üblich und angemessen. Eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse oder Übernahme der Gesellschaft durch einen Dritten kann Einfluss auf die eingegangenen Kooperationen haben, wenn der Dritte als Mitbewerber des Partners anzusehen ist. Den Kooperationspartnern wurden für diesen Fall Möglichkeiten zur Beendigung der Kooperation eingeräumt.

Hamburg, im Mai 2007

Der Vorstand

Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft